

Aktenzeichen G30/2025/101
Betriebsstättennummer 53046098506

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südost
Meesenring 9
23566 Lübeck

Genehmigungsbescheid
vom 28. August 2026
nach § 9 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage

in 23899 Gudow

der Firma
Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Geniner Straße 80
23560 Lübeck

Gegenstand der Genehmigung:

Feststellung, ob das Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 7.000 Kilowatt, unter Berücksichtigung schall- und schattenimmissionsrechtlicher Belange und der Standsicherheit zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Umfang der Entscheidung.....	4
II Verwaltungskosten.....	4
III Voraussetzungen und Vorbehalte.....	4
1. Genereller Vorbehalt.....	5
2. Voraussetzungen.....	5
IV Nebenbestimmungen.....	6
1. Auflagen.....	6
V Hinweise.....	7
1. Allgemeines.....	7
VI Antragsunterlagen.....	7
B Begründung.....	8
I Sachverhalt / Verfahren.....	8
1. Antrag nach § 9 Absatz 1a BImSchG.....	8
2. Genehmigungsverfahren.....	9
II Sachprüfung.....	10
1. Berechtigtes Interesse.....	10
2. Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
III Ergebnis.....	12
IV Begründung der Kostenentscheidung.....	13
C Rechtsgrundlagen.....	13
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	14

Vorbescheid

Der

Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Geniner Straße 80
23560 Lübeck

wird auf den Antrag vom 19. Dezember 2025, eingegangen am 19. Dezember 2025, Unterlagen zuletzt ergänzt am 29. Juni 2026, gemäß § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

der nachstehende Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in

23899 Gudow, Büchener Landstraße

Gemarkung: Gudow

Flur: 11

Flurstück: 22

erteilt.

Dieser Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A VI dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, den im Abschnitt A I aufgeführten Festsetzungen und unter den im Abschnitt A III genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

A Entscheidung

I Umfang der Entscheidung

Gegenstand des Vorbescheids ist die Klärung der schalltechnischen, schattentechnischen und der turbulenztechnischen Betriebsweise einer Windkraftanlage des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe (NH) von 179 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,50 m und einer Nennleistung von 7,0 MW in der Gemeinde 23899 Gudow, Gemarkung Gudow, Flur 11, Flurstück 22.

Der Vorbescheid umfasst folgende Betriebsmerkmale:

- schalltechnische Betriebsweise
- schattentechnische Betriebsweise
- turbulenztechnische Betriebsweise

Dieser Vorbescheid wird erteilt vorbehaltlich der zu erlangenden planungsrechtlichen Zulässigkeit.

Grundlage der Entscheidung sind die unter Abschnitt A VI aufgeführten Antragsunterlagen.

Mit der Errichtung der Anlage darf nicht begonnen werden.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 17.647,00 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Vorprüfung nach §§ 5, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beträgt 882,00 €.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 50,00 €.

Die Gesamtkosten in Höhe von 18.579,00 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Voraussetzungen und Vorbehalte

Gemäß § 23 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird dieser Vorbescheid unter folgenden Voraussetzungen und Vorbehalten erteilt:

1. Genereller Vorbehalt

Dieser Vorbescheid wird unter dem generellen Vorbehalt erteilt, dass der nachfolgenden Genehmigung nach § 4 BImSchG Inhalts- und Nebenbestimmungen beigefügt werden, die die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 6 BImSchG sicherstellen und sichergestellt werden kann, dass auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Voraussetzungen

Die Anlage unterliegt vorliegenden Beschränkungen:

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG abschließend festzustellen, ob sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden, das heißt

- Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)
- Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)
- Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)
- Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)
- Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

2.1.2 Unter Zugrundelegung des IRW von 35/40/45 dB(A) an den Maßgeblichen Immissionsorten, die in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2026-92) vom 12. Mai 2026 untersucht wurden, darf die Windkraftanlage für Gudow II Nr. 01 des Typs Nordex N175/6800 mit dem Betriebsmodus Mode A und mit einer Leistung von maximal 7.000 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,5 U/min die folgenden Oktavschall-Leistungspegel $L_{WA, Okt}$ nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	90	96,8	100,0	99,7	101,2	101,8	97,3	82,7

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 107,7 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

2.1.3 Die WKA Gudow II Nr. 01 unterliegt der folgenden Betriebsbeschränkung:

Die Anlage ist gemäß Gutachten zur Gesamtturbulenz von der Firma I17-WindGmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum (Bericht I17-SE-2026-273) für die zwei geplanten Windkraftanlagen in 23899 Gudow II vom 12. Mai 2026 bei Wind aus den entsprechenden Richtungen sektoriell abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des festgelegten Intervalls liegt.

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Winkel Start	Winkel Ende	VStart [m/s]	VEnde [m/s]	Betriebsmodus
W1	W1	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W1	W1	181	239	3.5	14.5	Abschaltung
W1	W1	262	320	3.5	13.5	Abschaltung
W2	W2	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W2	W2	1	59	3.5	10.5	Abschaltung
W2	W2	316	4	4.5	8.5	Abschaltung
W1	W5	82	140	v_{in}	17.5	Abschaltung
W2	W5	136	184	v_{in}	14.5	Abschaltung

Die WKA darf frühestens wieder in Betrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, die Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.

IV Nebenbestimmungen

1. Auflagen

1.1 Immissionsschutz

- 1.1.1 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von

maximal 30 Minuten pro Tag

und

maximal 8 Stunden pro 12 Monate

nicht überschreiten.

Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WKA und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2026-71) vom 12. Mai 2026 (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) angenommen bzw. untersucht wurden.

Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die genaue Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonflächen oder am Wohnhaus angrenzende Terrassen) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren; entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 9 Absatz 2 BlmSchG wird dieser Vorbescheid unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung nach § 4 BlmSchG beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Vorbescheid bereits unwirksam geworden ist.
- 1.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 1.3 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Prüfung aller sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Fragen bleibt dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG vorbehalten.

VI Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Nr.	Benennung des ELIA-Formulars	Seitenzahl
1.	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)	6

Nr.	Benennung des ELIA-Formulars	Seitenzahl
	Anhang: Datenblatt PR3_LAU_026	1
	Anhang: Darlegung des berechtigten Interesses	2
1.2	Kurzbeschreibung	1
	Anhang: Kurzbeschreibung Windpark Gudow II	3
1.3	Sonstiges	1
	Anhang: Herstellungs- und Rohbaukosten	1
	Anhang: Formular 1.1-1.3 für WKA 1	15
	Anhang: Formular 1.1-1.3 für WKA 2	15
2.	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000	2
2.2	Grundkarte 1:5.000	2
3.	Anlage und Betrieb	
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1
	Anhang: Schalltechnisches Gutachten I17-Wind GmbH & Co. KG	51
4.7	Sonstige Emissionen	1
	Anhang: Bericht der Schattenwurfdauer I17-Wind GmbH & Co. KG	108
9.	Abfälle	
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	1
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen	2
16.1.4	Standortsicherheit	1
	Anhang: Gutachten zur Standorteignung I17-Wind GmbH & Co. KG	37
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	2
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	1
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	1

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 9 Absatz 1a BImSchG

Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Geniner Straße 80 in 23560 Lübeck hat mit Datum vom 19. Dezember 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf einen Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG zur Klärung der schalltechnischen, schattenwurftechnischen und turbulenztechnischen Gegeben-

heiten einer Windkraftanlage des Typs Nordex N175 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m, einer Nabenhöhe von 179,0 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 7.000 kW gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in der Gemeinde 23899 Gudow, Gemarkung Gudow, Flur 11, Flurstück 22.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Verfahrensart

Im Rahmen dieses Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll die Zulässigkeit des Vorhabens bezogen auf die o.a. Gesichtspunkte überprüft werden. Die beantragten Belange können in einem Vorbescheid abgeprüft werden. Die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage am o.a. Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Sie fällt daher unter die Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sodass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchzuführen wäre.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LLUR die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.2 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 11 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die Kriterien der Anlage 3 UVPG, insbesondere die Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Nummer 2.3, sowie die im Vorbescheidsverfahren zur Prüfung gestellten Belange des Schallschutzes, des Schattenwurfes und der Standorteignung betrachtet. Hinsichtlich der betrachteten Belange haben sich unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen und Fachgutachten keine Anhaltspunkte ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Die Prüfung weiterer Genehmigungsvoraussetzungen sowie eine abschließende Bewertung sämtlicher umweltfachlicher Belange bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorbehalten.

Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist im zentralen Informationsportal der Länder über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de unter dem Verfahrenstyp „negative Vorprüfungen“ bekannt gemacht worden.

2.3 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden Natura-2000-Gebiete durch die im Vorbescheidsverfahren zu beurteilenden Wirkfaktoren Schallimmissionen und Schattenwurf ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist insoweit nicht erforderlich.

Die Prüfung der Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete bleibt dem anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorbehalten. Aufgrund der Lage des Vorhabens im räumlichen Umfeld zweier Europäischer Vogelschutzgebiete ist dort zu prüfen, ob unter Berücksichtigung sämtlicher Wirkfaktoren des Vorhabens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen ist.

2.4 Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

II Sachprüfung

Nach § 9 Absatz 1a BImSchG soll die zuständige Genehmigungsbehörde auf Antrag über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entscheiden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

1. Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides ist dann anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Verfahren vorhanden sind (Feldhaus, Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 9 Rd Nummer 13). Die Aufteilung des Verfahrens muss dem Antragsteller einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Danach ist ein berechtigtes Interesse insbesondere dann gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheids geeignet ist, das Investitionsrisiko des Antragstellers zu verringern oder durch die Erteilung eines Vorbescheids eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

Seitens der Antragsstellerin wurde dargelegt, dass ein berechtigtes Interesse an dem Vorbescheid besteht, da einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vor weite-

ren Planungs- und Investitionsschritten verbindlich geklärt werden sollen. Der Vorbescheid dient der Vorbereitung und Konkretisierung des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus dient der Vorbescheid der Sicherung und Reservierung des Netzanschlusses.

2. Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen

Die Antragstellerin hat gemäß § 9 Absatz 1a BImSchG beantragt, die Zulässigkeit der beantragten WKA unter Berücksichtigung der nachfolgenden Belange zu prüfen.

2.1 Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2.2 Schall

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 31.01.2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein zu beachten. Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten Windkraftanlage ist die Schallimmissionsprognose vom 12.05.2026 der I17-Wind GmbH & Co KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2026-092.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und des damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf die o. g. Schallimmissionsprognose verwiesen. Danach sind tagsüber und nachts die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der zu genehmigenden Windkraftanlagen Nordex N 175/6,8 STE mit dem von Nordex für leistungsoptimierten Betrieb mit 6.800 kW angegebenen maximalen immissionswirksamen Schallleistungspegel von LWA = 106,9 dB(A) – Mode 0 - an den Immissionsorten eingehalten. Daher ist keine weitere Betriebsbeschränkung festzusetzen. Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells

von $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB durch einen Zuschlag von insgesamt $1,28 \sqrt{\sigma_{\text{prog}}^2 + \sigma_R^2} = 1,43$ dB zu berücksichtigen.

Da für den beantragten WKA-Typ keine Schallvermessung vorliegt, wurden für die Schallimmissionsprognose als Eingangskenngrößen die Angaben des Herstellers zu den Oktavschallleistungspegeln der Windkraftanlage verwendet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der Windkraftanlage, um die Nicht-überschreitung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt hier den geringstmöglichen Aufwand dar.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise der Leistungsertrag, der mit 10 Minutenmittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit 10 Minutenmittelwerte angegeben wird.

2.3 Optische Immissionen

Die Schattenwurfprognose vom 12.05.2026, I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SCHATTEN-2026-071, zeigt an einigen untersuchten Immissionsorten eine Überschreitung der LAI-Richtwerte von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro 12 Monate (worst case). Da das Prognosegutachten kein Abschaltkonzept enthält, wird durch eine Auflage sichergestellt, dass die genehmigte WKA keinen zusätzlichen Beitrag oberhalb der Richtwerte zum periodischen Schattenwurf leisten wird.

Die Richtwerte sind vom LAI empfohlen. Der Einwirkungsbereich ist durch den Gutachter der Schattenwurfprognose ermittelt worden. Die Protokolle sind über den Zeitraum eines Jahres aufzubewahren, da der Richtwert von 8 Stunden einen Beurteilungszeitraum von 12 Monaten aufweist. Die Protokollierung ist notwendig für die Beweissicherung. Ohne Protokollierungspflicht wäre die Auflage nicht überwachbar.

2.4 Turbulenzen

Die Standsicherheit in Bezug auf die Turbulenzeinwirkungen im Nachlauf der WKA wurde in dem Turbulenzgutachten vom 12.05.2026, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2026-273 untersucht. Eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne einer erheblichen Belästigung oder eines erheblichen Nachteils ist unter der Berücksichtigung der Vorgaben im Gutachten nicht zu erwarten. Die Anforderungen der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) bzgl. Turbulenzen werden eingehalten, so dass diesbezüglich die Standsicherheit gewährleistet ist.

III Ergebnis

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die beantragte WKA am geplanten Standort bei Erfüllung der im Abschnitt A II 2 genannten Voraussetzungen nicht gegen immissionsschutzrechtliche oder turbulenzrechtliche Belange verstößt.

Es bleibt vorbehalten, im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG zu festzulegen.

Damit sind die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1a BlmSchG in Bezug auf die beantragten Prüfgegenstände erfüllt und der Vorbescheid war zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.1.7 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.2.1

je kW Nennleistung 6,50 € und

je m Gesamthöhe (GH) über Grund 50 €

Anlagendaten lt. Antrag: 7.000 kW Nennleistung, 266,50 m GH

Berechnung: $7.000 \text{ kW} \times 6,50 \text{ €/kW} \text{ zzgl. } 266,50 \text{ m} \times 50 \text{ €/m} = 58.825 \text{ €}$

2. Vorbescheid: Tarifstelle 10.1.1.7

30 % von der Gebühr nach 10.1.1.2.1

Berechnung: 30 % von 58.825 € 17.647,00 €

3. Allgemeine Vorprüfung: Tarifstelle 10.1.1.8 b)

5 % von der Gebühr nach 10.1.1.7

Berechnung: 5 % von 17.647,00 € 882,00 €

4. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung:

Tarifstelle 10.1.1.8.1 a)

Gebührenrahmen: 50 bis 2.000 € 50,00 €

Summe Gebühren 18.579,00 €

Hinweis: Nach § 3 Satz 3 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.

Gesamtsumme Kosten: 18.579,00 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-

schutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchVZustVO) vom 6. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 146);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 3. Juni 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/59).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Digitale Ausfertigung / Kopie

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden, Dienstsiegel>

Anlagen:

- Kostennote